

# Satzung Verein für Mitsprache

## § 1 (Name, Sitz)

1. Der Verein führt den Namen „Verein für Mitsprache“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“.
3. Der Sitz des Vereins ist Pfarrkirchen.

## § 2 (Zweck)

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der direkten Demokratie.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung (AO):
  - die Förderung der Volksbildung (§ 52 Nr. 7 AO)
  - die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens (§ 52 Nr. 24 AO)
3. Die Vereinszwecke werden insbesondere realisiert durch:
  - Die Nutzung und Entwicklung der Möglichkeiten des Internets als Medium für Information, politische Diskussion und Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an Entscheidungsprozessen in allen gesellschaftlichen Bereichen.
  - Förderung der politischen Beteiligung der Bevölkerung durch Aufklärung, insbesondere über die Möglichkeiten der aktiven Teilnahme am politischen Leben und selbstbestimmten Einflussnahme durch Wahlen und Abstimmungen.
  - Politische Kampagnen, eigene Gesetzesinitiativen und Unterschriftensammlungen auf allen politischen Ebenen in Deutschland sowie der Europäischen Union, insbesondere durch Nutzung direktdemokratischer Instrumente einschließlich der Europäischen Bürgerinitiative.
  - Bekämpfung demokratiegefährdender Tendenzen und Gesetze durch gerichtliche Verfahren wie etwa Verfassungsbeschwerden.
  - Die Mitwirkung der Mitglieder und Förderer an der Entwicklung von politischen Vorschlägen und Gesetzentwürfen.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung oder der Förderung einzelner politischer Parteien.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
7. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 (Mitgliedschaft)**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

### **§ 4 (Vorstand)**

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei Personen.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

### **§ 5 (Mitgliederversammlung)**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 2/7 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6. Über den Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt, ohne dass dies ein Mitglied sein muss.

## **§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Wau Holland Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Pfarrkirchen, den 22. 07. 2023